

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke an den Grundschulen der Stadt Olbernhau ab dem Schuljahr 2022/2023 (Schulbezirkssatzung) vom 10.06.2021

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und des § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 10.06.2021 mit Beschluss-Nr. SR-18/2021/6.2Ö die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Olbernhau bildet für die Grundschulen in ihrer Trägerschaft gemäß § 25 Abs. 3 SächsSchulG Einzelschulbezirke. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Der Einzelschulbezirk für die Grundschule „J. W. v. Goethe“ für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2022/2023 umfasst folgende Straßen und Ortsteile (OT) in alphabetischer Reihenfolge:

Albertstraße, Amselstraße, Am Alten Sägewerk, Am Forstgarten, Am Hasengründel, Am Hainberg, Am Gessingplatz, Am Schäferberg, Am Steg, Am Walzwerk, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Berggasse, Birkenweg, Blumenstraße, Brandauer Straße, Brettmühlenweg, Bruchbergweg, Böttcherweg, Dörfelstraße, Dörfelweg, Dr.-Schanz-Straße, Drosselweg, Feldstraße, Finkenaue, Forstgartenweg, Freiburger Straße ab Hausnummer 1 bis 45, Gartenstraße, Gerbergasse, Goethestraße, Grünthaler Straße, Hainbergstraße, Haingut, Hammergasse, Heidenweg, Heinrich-Heine-Weg, Hüttenweg, Jagdweg, Jahnstraße, Kiefernweg, Krankenhausstraße, Kretzschmarweg, Lärchenweg, Lindenstraße, Markt, Marktstraße, Meisenweg, Mühlenweg, Mühlgässchen, Neue Siedlung, Obere Rungstockstraße, Poppesches Gut, Rotdornweg, Rübenauer Weg, Rudolf-Breitscheid-Straße, Rungstockstraße, Sandweg, Saydaer Straße, Schäferestraße, Spechtweg, Schwalbenweg, Stadtbergener Straße, Steinbruchweg, Tannenweg, Teichweg, Tellweg, Tempelweg, Thomas-Mann-Straße, Töpfergasse, Turnerstraße, Unterer Flöhaweg, Verlängerter Dörfelweg, Wettinplatz, Zeisigweg, Zöblitzer Straße, Zum Poppeschen Gut

Grünthal: Rothenthaler Straße, An der Natzschung, In der Hütte

Hirschberg: Hirschberger Straße, Sachsenweg, Wettinweg

Oberneuschönberg: Zechenweg, Alte Straße, Kirchweg, Zollstraße, Hüttengrund, Am Preißlerberg, Am Hang, Tiefer Graben, Bergstraße

OT Rothenthal: Talstraße, Pföbe, Oberer Weg, Rothenthaler Berggasse

- (2) Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Blumenau für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2022/2023 umfasst folgende Straßen in alphabetischer Reihenfolge:

Am Alten Gaswerk, Am Alten Schlachthof, Am Bahnhof, Am Erbgericht, Am Graben, Am Taleberg, Am Werksgraben, An den Drei Linden, An der Bahnlinie, An der Flöha, Auf der Bleiche, Blumenauer Straße, Buttermilch, Damaschkestraße, Fabrikstraße, Freiburger Straße ab Hausnummer Nr. 46 bis 176, Grundauer Weg, Hauptstraße, Heckenweg, Heuweg, Im Bielatal, Kirchsteig, Kleinneuschönberger Straße, Kohlhausstraße, Kohlenstraße, Lochstraße, Mittlere Reihe, Neue Straße, Neue Wiesenstraße, Neuer Weg, Pappelallee, Pockauer Straße, Reukersdorfer Weg, Schlachthofstraße, Schulweg, Siedlerstraße, Siedlung, Sorgauer Straße, Stadtgutweg, Teichstraße, Treibe, Waldrand, Weg nach Hutha, Weg zur Siedlung, Wernsdorfer Straße, Wiesenmühlenstraße, Wiesenstraße, Willy-Flößner-Weg,

- (3) Der Einzelschulbezirk für die Wildrosen-Grundschule Dörnthal für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2022/2023 umfasst folgende OT in alphabetischer Reihenfolge:

Dittmannsdorf, Dörnthal, Hallbach, Haselbach, Hutha, Pfaffroda und Schönfeld

§ 3 Schulanmeldung

Die Schulanmeldung in den jeweiligen Grundschulen findet ein Jahr im Voraus statt. Die Termine werden vor den Sommerferien im Amtsblatt und auf der Internetseite www.olbernhau.de bekannt gegeben.

§ 4 Klassenbildung

- (1) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist.
- (2) Die Festlegung der Schulaufsichtsbehörde kann eine nachträgliche Anpassung von Schulbezirken durch den Schulträger notwendig machen.

§ 5 Übergangsregelung

Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, 10.06.2021

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.